

N<sup>o</sup> 93.

## Decret an die Landstände. Das Geldwesen in den hiesigen Landen betreffend.

Eingegangen den 14. April 1830.

Der seit dem Jahre 1815. über Hand genommene Umlauf der Preussischen Münzsorten in den hiesigen Landen, das Verschwinden des Conventionsgeldes, als der eigentlichen Landesmünze, aus dem Verkehr, so wie der Umstand, daß die nach dem 21 Gulden-Fuß ausgeprägten Münzen nach ihrem Nominalwerth zum gewöhnlichen Tauschmittel geworden sind, ingleichen der fortdauernd schwankende und unverhältnißmäßig hohe Cours dieser Münzsorten gegen die Landesmünze haben zu wiederholten Erörterungen und Erwägungen über den Zustand des Geldwesens in den hiesigen Landen, und wie den hieraus entstehenden Nachtheilen abzuhelpen sey? Veranlassung gegeben.

Hierbei sind auch diejenigen Vorschläge geprüft und erwogen worden, welche die getreuen Stände bei der letzten Landesversammlung mittelst der besonderen ständischen Schrift vom 31sten Juli 1824. und der dazu gehörigen Beilage sub A. in dieser Beziehung eröffnet und Sr. K. M. anheim gestellt haben; und es haben dieselben aus der Anfüge sub F. kürzlich zu ersehen, inwiefern diejenigen Vorschläge, durch welche mittelbar auf die Entfernung des geringhaltigen Geldes hingewirkt werden sollte, zur Ausführung gekommen, oder welche Bedenken denselben entgegengesetzt worden sind.

Da alle indirecten Mittel, den früheren Zustand des Geldwesens wieder herzustellen, als unzureichend erkannt worden, und der von den getreuen Ständen sub A. II. angeordnete Vorschlag, die Preussischen Münzen zu verrufen, als unausführbar, und zumal, nachdem der Preis der Gegenstände im gewöhnlichen Verkehr sich bereits nach der geringeren Münzsorte normirt hat, selbst als bedenklich erachtet worden ist, so ist ferner zugleich in Erwägung gekommen: ob es nicht angemessener sey, auch in den hiesigen Landen den 21 Gulden-Fuß anzunehmen?

Die Gründe dafür und dawider sind nebst einer Darlegung der factischen Verhältnisse in dem beiliegenden Aufsatz sub F. F. zusammengestellt.

Da aber die wegen des Münzwesens zu ergreifenden Maaßregeln, sie mögen nun auf die Aufrechthaltung des Conventionsfußes gerichtet seyn oder in der Annahme des 21 Guldenfußes bestehn, jedenfalls an Wirksamkeit gewinnen, oder um so sicherer die möglichen Nachtheile entfernen, wenn sie gleichzeitig von mehreren Staaten ergriffen werden; so haben Se. K. M. vor allem über die hierunter zu treffenden gleichförmigen Maaßregeln weitere Berathung und Verhandlung mit den Regierungen derjenigen Staaten des deutschen Bundes einleiten lassen, mit welchen Höchstdieselben wegen des Han-